



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestelt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

(3.) Contra collectarum Imperialium & circularium exactionem &  
comparitionem in Comitiis Provincialibus.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**

*Tertia exceptio contra collectarum Imperia-  
lium exactionem, & comparitionem in Co-  
mitiis Provincialibus opposita ener-  
vatur.*

**E**s gloryret wieder den Zweyten und Dritten Actum der Landts. Fürstlicher Ober-Bottmäßigkeit zwarn der gegenseithiger Concipist, was Gestalt die Stadt Hildesheim vormahlen der Reichs-Matricul de Anno 1467. einverlebt gewesen / einen besonderen Anschlag darinnen gehabt / und die Reichs-Tage verschiedentlich besuchet habe / dahero sie dann auch solche Privilegien / deren eine Reichs-Stadt sich nicht zu schämen hätte / wohl anführen könnte;

Es streitet dieses aber contra notorietatem facti & juris, und kan anjezo in keine Consideration kommen; dann sonst sie nicht simpliciter vor eine dem zeitlichen Herm Bischoffen / sondern vielmehr dem Römischen Reiche ohne Mittel unterworffene Stadt geachtet werden müste / bona sane consequentia rebus nunc aliter in Imperio stantibus: Eodem sane jure die Städte Brackel / Paderborn / Quedlinburg / Hannover / Braunschweig / Lüneburg / Göttingen / und deren viele mehr (so Teste

Lehman. Chron. Spirens. lib. 4. cap. 5. & lib. 7. cap. 112. circa fin.

Et ex eo Paummeister lib. 2. de jurisd. cap. ult. n. 21.

In denen alten Matriculis befunden werden ) sich für immediate Reichs-Städte aufzugeben könnten / dieselbe wissen sich aber ihrer Eyden und Pflichten / womit sie sich ihren Erb- und Landts-Herrn verwandt gemachet / in weit besserer Devotion zu erinneren / ihnen ist auch nicht unbekannt / daß sie der Matricul de Anno 1521. nicht incorporirt seyn / præter quam tamen nulla alia legitima & approbata matricula, concepta, aut descripta fuit

Teste,

Caspar. Klock. in votis Cameral. relat. 72. n. 115. & seqq.

(Wiewohl auch diese Matricula das Axioma statuum Imperii nicht probiret, wie in der Special-Ableinung des in Puncto Præsidii aufgangenen Gegen-Berichts solle bewiesen werden)

Allermassen es in denen Reichs-Constitutionibus klarlich verabscheidet / daß in vorfallenden Irrungen und dubiis, nicht die alte unrichtige / und in viele Wege in communi procerum consilio irrig befundene / sondern die de Anno 1521. zu Worms auffgerichtete / & publicâ Imperatoris & Imperii statuum Authoritate rectificirte Reichs-Matricul pro normâ & cynosurâ zuhalten / & tam in vlando, quam cognoscendo, alleinig zu attendiren seyn solle.

Reichs-Abscheid de Anno 1551. §. Nachdem auch auff angesetzten.

R. A. zu Regensburg Anno 1576. §. Wann auch zu Frankfurth.

R. A. ~

H. VI

28

R. A. de Anno 1594. f. Wann auch bey voriger Tractation.  
Gestalten sie dann auch in Sachen Braunschw. gegen Braunschw. in  
contradictorio den Platz erhalten /  
Teste

Meichsner. Tom. 3. decis. 6.

Krichen in sua Encyclo pedia. cap. 10. num. 72.

Dahero danu nicht wenig zu verwundern / dass der Stadtische Schrift-  
Steller mit sothauer alten abrogirten Matricul hervor treten dorffsen/  
cum, si illa Imperii Matricula statum imperii apodictice probet,  
cujus contrarium tamen suo tempore evincetur, sola illa de  
Anno 1521. constitutionis generalis vim & vigorem obtinere  
possit.

Dass aber die Stadt Hildesheim auch zu keinem besonderen  
Ansatz in besagte Matricul de Anno 1521. einverleibet seye / erhe-  
let gleich aus dem Augenschein / wann man dieselbe auffthun und le-  
sen will: Qui autem non existunt in matricula, putantur & sunt  
privati & alieni ab his, qui inscripti sunt.

Meichsner. tom. 3. Decis. 3. n. 9. & 10.

Klock. in vot. Cameral. relat. 72. n. 216.

Zwarr ist nicht ohne / dass ihrer darinnen Meldung geschicht / non-  
autem separatim ut status Imperii, sed conjunctim cum suo Epi-  
scopo, wie die formalia der Matricul lauten / nemlich

### Der Bischoff zu Hildesheim mit der Stadt.

Ist also dieselbe nicht in einem besonderen Ansatz / divisim ab  
Episcopo suo, noch in dem Städtischen Collegio angesetzet / sonderen  
in classe Principum benent / & ut pars integrans Diocesis des  
Stifts Quoten unterworffen / und ihr Quantum gleich denen ande-  
ren Stifts-Städten des Herrn Bischoffen zu Hildesheim portion  
agglutiniret worden / welches dann nicht allein von der Stadt Hil-  
desheim / sondern auch von anderen ohngezwifelten Stifts- und Erb-  
Landts-Städten in besagter Reichs-Matricul zu finden / also ist dar-  
in ebenfalls der Herr Herzog Heinrich der Jüngere / und Herzog Erich  
der Älter mit ihren Städten Braunschweig / Hannover / Göttingen /  
Northeim und anderen / Herr Herzog Franz Otto zu Braunschweig  
und Lüneburg mit der Stadt Lüneburg / Herzog Ernst zu Brauns-  
schweig Grubenhagen mit der Stadt Einbeck (welche jedoch notoriè  
der besagten Herzogthümer Landt- und Municipal-Städte gewesen/  
und noch seyn) in einem Quanto conjungirt worden.

Folget also daraus / dass wann die Stadt Hildesheim auf  
vorerwähnter Matricul über andere Municipal-Stifts-Städte sich  
erheben wolte / sie nothwendig darthun müste / dass sie nicht mit dem  
Herrn Bischoffen zu Hildesheim conjungiret / sonderen jhro eine se-  
parate absonderliche Quota, gleich Achen / und den gleichen notori-  
schen Reichs-Städten in classe Civitatum darinnen angeschlagen /  
dieselbe (2.) dem Reich immediate entrichtet / auch (3.) auf Reichs-  
Tagen erschienen / und darauf (4.) und darunter votum & sessionem  
jederzeit gehabt habe / juxta requisita.

Gail. lib. I. observ. 21. num. 9.

Welches

Welches aber sich kentlich also nicht verhalte / und darab  
umb desto mehr erscheinlich / das in der Neuen zu Worms Anno 1551.  
gemachten Moderation, wortinnen der Bischoff zu Hildesheim mit  
der Stadt ad 18. zu Pferdt / und 80. zu Fuß erhöhet worden / expresse  
diese formalia enthalten

Und dieweil dieser Zeit die Herren von Braunschweig den Stift zum Theil in haben / sollen dieselben  
Inhaber die zwey Theil / und der Bischoff mit NB.  
Seiner Stadt Hildesheim den dritten Theil geben /  
doch soll der Bischoff nicht mehr / dann sechs Soldner /  
und die Stadt Hildesheim das übrige darauff / daß es  
den dritten Theil erreicht / tragen / und erstatten

Lymans de jure publ. lib. 4. cap. 66. pag. mibi 103. & 179.  
cum seqq.

*Ibi* Moderations - Anschlag de Annis 1551. & 1557.

Wird dann also Hildesheim in der Moderations - Notul mit unter  
die Bischofliche Städte referiret / wie kan dann dieselbe ex Matri-  
cula Imperii davon eximirt werden / sie weiss sich ja / Gott Lob /  
von selbsten gar wohl zu bescheiden / daß sie keine freye Reichs - Stadt  
sonderen eine MUNICIPAL - MEDIAT - PROVINCIAL -  
oder Stifts - Stadt seye / quæ omnia sunt synonyma

Num. 56. 60. & 64.

n. 56. 60

Aber den ungestandenen Fall gesetzet / daß solches (wie kentlich nicht) & 64.  
sich also vor diesem verhalten hätte / so wird gleichwohl die Stadt  
wissen / daß Ihre Vorfahren im Jahr 1577. auf Antrieb ihres eige-  
nen Gewissens / sich bey damahligem Herrn Bischoffen Ernstien Chur-  
Fürsten zu Cölln angegeben / ihr Leid . Wesen bezeigt / die Reichs-  
Matricul der Unrichtigkeit beschuldiget / und demüthigst gebetten / Die-  
selbe als Ihr gnädigster Landts - Fürst und Herr gnädigst ge-  
ruhen wolten / sie als eine nicht dem Reich / sondern dem Bischoffen  
zu Hildesheim immediate unterworffene / und also einfolglich in die  
Reichs - Matricul nicht gehörige Stifts - Stadt darauf zu eximiren /  
und von dem übermässig darinnen gesetztem Anschlag / nempe dua-  
rum tertiarum portionis Diœcœlos Hildesiensis Landts - Fürstlich  
zu liberiren / und dem übrigen Stift zu zueignen / innassen dann auch  
erfolget / und von höchst besagter Seiner Churfürstl. Durchl. Kraft  
Landts - Fürstl Ober - Bottmässigkeit Derselben portion ad tertiam  
tertiae moderiret worden.

Num. 9. & 10.

num. 9.

Unde recte concluditur, quod si forte Hildesenses posito, sed non & 10.  
concesso easu, quandoque ad Comitia Imperialia, vocati essent,  
hoc tamen veritati obesse non possit, eo quod per errorem vocati  
sunt, qui enim errat, non consentit.

Klock. in votis Camer. relat. 72. n. 109.

Einnahl ist gewiß / daß dieselbe in der Matricul des Stifts Hildes-  
heim / nebst anderen Stifts - Städten / als des Stifts Haubt-  
Stadt verzeichnet / und angeschrieben siehe: Nun halten aber die  
Rechts - Lehrer darfür / quod licet quis immunis sit à collectis, si

N

tamen

H. II  
28

tamen describatur in tali æstimo aut catastro, sciensq; non provocaverit intra decendum, exemptione privetur.

Ziegler de jur. Majest. lib. 2. cap. 3. fol. 915. & 946.

Franc. Balb. de prescript. p. 4. quæst. 30. n. 7.

Mer. part. 5. decis. 70.

Nachdemahlen nun die Stadt Hildesheim fendlich ad catastrum Diocesis Hildesiensis ratione Collectarum Imperialium & circularium gesetzet worden / sothaniger immatriculation aber nicht contradiciret / weniger davon intra decendum appelliret / sondern vielmehr selbsten sich unterthänigst erbotten / ihre Quotam dem Herrn Bischoffen und dessen Einnehmern ein zu liefern / das ihrige jederzeit gutwillig beymittagen / so gar / daß sie solches noch bis hiehin continuaret zu haben / mit s. Quittungen selbsten erwiesen hat

num. II.

Numer. II.

So wäre dieselbe / falls sie ein Privilegium exemptionis à subcollectione Episcopi gehabt hätte / wie kentlich und ex confessio nicht/ dannoch dessen dardurch gänzlich entsetzt worden.

Bleibet also auch dieses puncti halber festgestellet / daß die Stadt Hildesheim wegen der Reichs- und Ereyß- Steuern / auch Erscheinung auf den Landt- Tägen einen zeitlichen Herrn Bischoffen für ihren Landts- Fürsten / und sich für dessen Unterthanen erkennen / folglich auch zu Entrichtung der Landt- Steuern / ihrem Erbiethen gemäß / verpflichtet seye

n. 64.

Numer. 64.

Præclarè ita docente

Gylman. Symphorem. tom. 1. tit. 2. vol. I. num. 120.

Ubi dicit

Nam ita Germaniæ consuetudo fert , ut iisdem Principiis & statibus necessitate postulante subditi in privatis etiam rebus collectas præstent , quibus ipsi Imperii collectas præbent.

Ita pariter pronunciatum in causâ Trier gegen Trier / ut videre est apud

Klock. in vot. Cameral. relat. 72. n. 222.

Ubi dicit

Fatentur rei , quod ad solutionem collectarum Imperii teneantur , & ideo existimamus , sub una specie collectandi omnes collectas comprehendi , licet per plus vel minus , vel in modo differant , per ea , quæ præclare notat

Alexand. conf. 68. n. 18. vol. 2.

Quarte